



**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der  
Hohenzollern**

**Tümpel, Hermann**

**Bielefeld, 1909**

Verwaltung.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)

berichten nur hier und da etwas genauer, wie sich die Gesamtentwicklung in unserer Landschaft spiegelt. Eingehender dürfen wir das politische Parteiwesen schildern, weil es charakteristische Sonderzüge aufweist. Kriegsschauplatz ist Minden-Ravensberg zum Glück im 19. Jahrhundert nicht gewesen, wohl aber haben seine Bewohner ruhmvollen Anteil an den Einigungskriegen genommen, und in einem der letzten Abschnitte soll dieser angedeutet werden.

### Berwaltung.

Vergeblich hatte die englisch-hannöversche Regierung versucht, Minden-Ravensberg zur Abrundung Hannovers zu gewinnen.<sup>126)</sup>

Durch Patent vom 21. Juni 1815 nahm Friedrich Wilhelm III. die mit der Monarchie wieder vereinigten westfälischen Länder mit Einschluß der dazwischenliegenden Enklaven feierlich in Besitz und beauftragte den Staatsminister Frhr. von der Reck, Vinckes Schwager, mit der Annahme der Erbhuldigung; diese fand am 18. Oktober 1815 in Münster statt. Das Fürstentum Minden war bei dieser Gelegenheit durch je 8, die Grafschaft Ravensberg und das Stift Herford durch je 10 Deputierte des Standes der Rittergutsbesitzer, der Bürger und Bauern vertreten. Schon vorher war durch Verordnung vom 30. April 1815 die Provinz Westfalen organisiert worden; sie sollte in drei Bezirke zerfallen, von denen der dritte das Weserland umfaßte; zu ihm gehörte Minden-Ravensberg. Vincke wünschte, daß der Sitz der Regierung nach Paderborn verlegt würde, teils weil die Stadt besser gelegen sei, teils weil die neu erworbenen Länder einer größeren Aufsicht bedürften. Er drang aber mit diesem Wunsch nicht durch. Es dauerte noch über ein Jahr, bis die bisherigen provisorischen Behörden aufgehoben wurden. Erst am 1. August 1816 übernahm Vincke nach Niederlegung des Zivilgouvernements das Oberpräsidium von Westfalen; an demselben Tag trat die Regierung in Minden an Stelle der Lokalbehörden, in Minden und Ravensberg der Regierungskommissionen. In Bielefeld leitete diese damals nicht mehr v. Bernuth, der war vielmehr schon im Juni desselben Jahres als vortragender Rat ins Ministerium des Innern gegangen. Der Landsturm hatte ihm das Geleite bis Herford gegeben.<sup>127)</sup>

Die neue Regierung in Minden war die Nachfolgerin der alten Kriegs- und Domänenkammer. Entsprechend den Steinischen Reformen hatte sie nichts mehr mit der Justiz zu tun, erhielt dagegen fast alle Angelegenheiten der inneren Verwaltung mit Einschluß der Kirchen- und Schulsachen. Die Schwerfälligkeit des Geschäftsganges, über den bei den Kriegs- und Domänenkammern geplagt worden war, war in der Weise beseitigt worden, daß sie nur noch in besonderen Fällen bei der Oberbehörde anfragen, in allen anderen selbständig entscheiden konnte, und daß die Regierung in verschiedene Abteilungen zerlegt wurde, die in den meisten Fällen für sich entscheiden konnten, während bisher alles im Plenum verhandelt worden war. An die Spitze der Abteilungen traten Direktoren, seit 1825 Oberregierungsräte, das Präsidium führten bis dahin Regierungspräsident und Direktoren, seitdem der Regierungspräsident allein. Erster Präsident war Freiherr v. d. Horst; die längste Amtsdauer — 22 Jahre — hatte Präsident Richter; er wurde 1847 in den Ruhestand versetzt. Seit 1903 führt Dr. Kruje das Präsidium. Im Laufe der Jahre wurden der Regierung manche Geschäftszweige genommen, die Arbeitslast stieg aber doch infolge anderer Umstände. Mit der Regierung ist der Bezirksausschuß verbunden. Er existiert seit 1883 und fungiert als Verwaltungsgericht und Beschlußbehörde.

Der Regierungsbezirk zerfällt in Kreise; und zwar hatte Minden-Ravensberg anfänglich deren sieben: Stadt Minden, Kreis Minden, Rahden (seit 1831 Lübbecke), Bünde, Herford, Bielefeld, Halle. Später wurden Stadt und Kreis Minden zum Kreis Minden, Bünde und Herford zum Kreis Herford zusammengelegt, andererseits schied die Stadt Bielefeld 1878 aus dem Kreis Bielefeld aus, so daß zur Zeit auf Minden-Ravensberg 6 Kreise kommen; im allgemeinen decken sich Minden und Lübbecke mit dem alten Fürstentum Minden, die beiden Kreise Bielefeld, Halle, Herford mit Ravensberg, doch gehören zum Kreis Herford mehrere Gemeinden des alten Fürstentums Minden, so Gohfeld, Löhne, Mennighüffen, Kirchlengern, Querheim, und zu den Kreisen Minden und Lübbecke wieder solche der früheren Grafschaft, so Nehme, Börninghausen, Holzhausen am Limberg und Pr. Oldendorf. An der Spitze der Kreise stehen Landräte (1816 Kreis-Kommissarii genannt), unter ihnen Kreissekretäre. Die Landräte ernannt der König auf Vorschlag der Kreistage. Letztere wurden für Westfalen erst 1827 eingeführt. Sie setzen sich aus den drei Ständen des geschichtlich bevorrechteten Großgrundbesitzes, der Städte und des bäuerlichen Besitzes zusammen und zwar unter ungerechter Bevorzugung des ersten. Die Befugnisse der Kreistage waren anfänglich sehr bescheiden; sämtliche Beschlüsse bedurften im Westen der Bestätigung der vorgesetzten Behörde. Eine Erweiterung der Rechte brachten für Westfalen die Jahre 1841 und besonders 1886. An die Stelle des geschichtlich bevorrechteten Großgrundbesitzes trat der Großgrundbesitz schlechthin, und die Vertretung wurde gerechter und gleichmäßiger verteilt.

Die Landgemeindeverfassung geht zurück auf die Einrichtungen der französisch-westfälischen Zeit, dieser Charakter wurde auch durch die Landgemeindeordnung von 1841 nicht wesentlich verändert. Nach den verunglückten gesetzgeberischen Experimenten von 1850 wurde die Landgemeindeordnung von 1841 1856 neu redigiert und durch die Kreisordnung von 1886 ergänzt. Wenn wir von den Städten von über 2500 Einwohnern absehen, so zerfällt der Kreis in Ämter. Dies sind entweder größere Einzelminden oder Vereinigungen von kleineren Einzelminden und Gutsbezirken, sogenannte Samtgemeinden. An der Spitze eines Amtes steht ein vom Oberpräsidenten auf Grund der Vorschläge des Kreisausschusses ernannter und meist besoldeter Amtmann. Er verwaltet auch die Ortspolizei. Als kommunale Vertretung besteht in der Einzelminde die Gemeindeversammlung oder Gemeindevorstand, in den zusammengesetzten Ämtern die Amtsversammlung. Die laufenden Geschäfte besorgt der Gemeindevorstand mit einem Gemeindevorsteher an der Spitze. In den westfälischen Städten herrschte auch nach 1815 zunächst noch die fremdländische Gesetzgebung; in den Berichten der Regierung wird wiederholt darüber geplagt, daß die dadurch geforderte, beinahe spezielle Kontrolle ihre Zeit in Anspruch nehme und die lebendige Teilnahme der Bürgerschaft töte. Nachdem die Steinsche Städteordnung 1831 revidiert worden war, wurde sie 1833 an Minden und Herford, 1835 an Bielefeld verliehen und durch Verordnung von 1841 allgemein in Westfalen für alle Gemeinden von über 2500 Einwohnern eingeführt, 1856 aber durch eine Neubearbeitung ersetzt, die mit der Ordnung für die östlichen Provinzen fast wörtlich übereinstimmt. Von den kleineren Städten Minden-Ravensbergs werden Bünde und Deynhausen nach der Städte-, die anderen nach der Landgemeindeordnung von 1856 verwaltet.

Gewaltig waren die Aufgaben, die besonders die größeren Städte zu lösen hatten; aus ihren Wällen und Festungswerken, aus kleibürgerlicher Enge drängten sie hinaus, immer neue Ansprüche machten sich geltend, und welche Opfer ihre Befriedigung in finanzieller Hinsicht kostete, werden wir weiter unten sehen.<sup>128)</sup>